

# 04/08

21. Januar 2008

## **Amtliches Mitteilungsblatt**

Seite

**Hausordnung der FHTW Berlin. . . . .**

**14**

**fhtw.**

**Fachhochschule für Technik  
und Wirtschaft Berlin**

*University of Applied Sciences*

**Herausgeber**

Die Hochschulleitung der FHTW Berlin  
Treskowallee 8  
10318 Berlin

**Redaktion**

Rechtsstelle  
Tel. +49 30 5019-2813  
Fax +49 30 5019-2815

# Hausordnung der FHTW Berlin

In Ausführung von § 9 Abs. 2 FHTW-Satzung wird folgende Hausordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Allgemeine Grundsätze
- § 2 Hausrecht, Schlüsselverantwortung
- § 3 Aufenthaltsrecht
- § 4 Raumnutzung
- § 5 Brandschutz-, Sicherheits- und Hygienebestimmungen
- § 6 Rauchverbot
- § 7 Aushänge, Plakate
- § 8 Verkehrsordnung und Parken
- § 9 Sonstige Regelungen
- § 10 In-Kraft-Treten

## § 1 Geltungsbereich, Allgemeine Grundsätze

1. Die Hausordnung gilt für alle landeseigenen und angemieteten Gebäude, baulichen Anlagen, Außenanlagen und Grundstücke der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (FHTW). Sie ist für alle Mitglieder der FHTW, Nutzer/innen von Einrichtungen der FHTW und alle Personen, die sich auf den Grundstücken und in Gebäuden der FHTW aufhalten, verbindlich.
2. Ziel dieser Hausordnung ist es, durch gegenseitige Rücksichtnahme und Einhaltung der nachfolgenden Regelungen die allgemeine Sicherheit sowie ein störungsfreies Studieren und Arbeiten zu gewährleisten.

## § 2 Hausrecht, Schlüsselverantwortung

1. Das Hausrecht übt der/die Kanzler/in aus. Bei Abwesenheit des/der Kanzlers/in und im Falle plötzlich auftretender Gefahren geht das Hausrecht auf den/die Leiter/in der Abt. ZHV II, bei dessen/deren Abwesenheit auf den/die Leiter/in des Referats ZHV IIA über.

2. Grundsätzlich übt jeder Dekan/jede Dekanin das Hausrecht in den seinem/ihrer Fachbereich zugewiesenen Räumen aus, so lange der/die Kanzler/in sich nicht Entscheidungen vorbehält.
3. Bei den Sitzungen von Gremien der FHTW wird das Hausrecht im Sitzungsraum von dem/der jeweiligen Vorsitzenden ausgeübt.
4. Außerhalb der regulären Dienstzeit übt der/die Leiter/in der Abt. ZHV II das Hausrecht aus. Sind sowohl er/sie als auch der/die Leiter/in des Referates IIA abwesend, geht das Hausrecht auf das jeweilige Wachpersonal über.
5. Die Nutzer/innen können die erforderlichen Zimmer- und Haustürschlüssel bei der Hausverwaltung beantragen. Für die Verschlussicherheit ihrer Büro- und Laborbereiche sind die Nutzer/innen selbst verantwortlich. Eine Weitergabe von Schlüsseln an Dritte ist nicht zulässig. Die Haustüren bleiben während der Schließzeit der Gebäude verschlossen.
6. Die Nutzer/innen dürfen nicht eigenmächtig weitere Schlüssel anfertigen lassen. In Türen, die durch eine Schließanlage gesichert sind, ist der Einbau eigener Schlösser nicht zulässig. Bei längerer Abwesenheit sind die Nutzer/innen für die Sicherheit des persönlichen Eigentums selbst verantwortlich, eine Haftung der FHTW ist ausgeschlossen.
7. Das Nähere zur Schlüssel- und Zutrittsberechtigung ist in der Schlüsselordnung der FHTW geregelt.

### § 3 Aufenthaltsrecht

1. Die Öffnungszeiten der Gebäude sind  
in den Vorlesungszeiten: Mo- Fr 6<sup>30</sup> – 22<sup>00</sup> Uhr, Sa 6<sup>30</sup> – 18<sup>00</sup> Uhr  
außerhalb der Vorlesungszeiten: Mo- Fr 6<sup>30</sup> – 20<sup>00</sup> Uhr, Sa 6<sup>30</sup> – 16<sup>00</sup> Uhr  
Außerhalb dieser Öffnungszeiten sind die Gebäude alarmgesichert !!  
Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Zugang zum Betreten von FHTW -Gebäuden ausser bei einer genehmigten Veranstaltung nur nach Anmeldung beim Wachdienst gestattet.
2. Der Aufenthalt in den Gebäuden ist den Mitgliedern und ihren Angehörigen, Gästen und Besuchern zu Geschäfts- oder Informationszwecken gestattet. Das Mitführen von Tieren in den Gebäuden der FHTW Berlin ist nicht gestattet. Auf dem Gelände besteht Aufsichtspflicht und Leinenzwang. Diese Regelung gilt nicht für Blindenhunde bzw. Begleithunde.

3. Der Wachdienst ist berechtigt, bei Personen, die außerhalb der Öffnungszeiten in den Gebäuden der Fachhochschule angetroffen werden, die Genehmigung hierfür zu überprüfen bzw. die Personalien aufzunehmen und sie ggf. zum Verlassen des Gebäudes aufzufordern.

## **§ 4 Raumnutzung**

1. Grundlagen für die Raumnutzung der Arbeitsräume, Hörsäle, Labore, Studios, Depots und Werkstätten bilden die Belegungspläne der Fachbereiche sowie die für die jeweiligen Räume geltenden Benutzerordnungen/Laborordnungen.
2. In den Vorlesungsräumen ist die Zahl der im Bestuhlungs- und Rettungswegeplan festgelegten Plätze nicht zu verändern und die Rettungswege sind frei zu halten. Alle Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Sie dürfen nicht zwischen den Räumen ausgetauscht oder entfernt werden. Für Schäden und Verluste, die durch eine andere, als die vorgesehene Art entstehen, haften die Verursacher/innen. Bauliche Veränderungen durch die Nutzer/innen sind untersagt. Die Lehrenden und andere Nutzer/innen haben in ihrem Bereich und in allen zur gemeinschaftlichen Nutzung bestimmten Räumen und Bereichen auf angemessene Ordnung und Sauberkeit zu achten. Gemeinschaftsräume, Treppenhäuser, Flure und Balkone sind keine Abstellplätze.
3. Die Lehrenden und andere Nutzer/innen von Räumen sind verantwortlich, dass nach Ende der jeweiligen Veranstaltung die Fenster geschlossen, das Licht ausgeschaltet und die Türen verschlossen werden. In den Laboren, Studios, Depots und Werkstätten sind darüber hinaus die dort geltenden Sicherheitsbestimmungen zu beachten und einzuhalten.
4. Die Nutzung von Räumen zu Veranstaltungen außerhalb der Öffnungszeiten bedarf der Anmeldung und Zustimmung der Abt. ZHV II.
5. Räume mit betriebstechnischen Anlagen dürfen von Unbefugten nicht betreten werden. Diese Räume sind durch Hinweisschilder gekennzeichnet.
6. Abfälle sind ordnungsgemäß und regelmäßig zu entsorgen. Für wieder- verwertbare Abfälle sind die Wertstoffcontainer auf den Fluren bzw. auf den Höfen zu nutzen. Die Abfälle sind in die dafür vorgesehenen Behälter getrennt zu verbringen.

## § 5 Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

1. Die Alarm- und Brandschutzordnung für die Gebäude der FHTW ist durch alle Nutzer/innen zu beachten. Sie ist in allen Gebäuden der FHTW ausgehängt. Rettungswege sind unbedingt freizuhalten!

2. Alarmsignale an der FHTW

### Hausalarm:

\_\_\_\_\_

**Signal:** 30 Sekunden Dauerton      30 Sekunden Pause      30 Sekunden Dauerton

### Einbruchalarm u. Beamerdiebstahl:

~~~~~

**Signal:** 60 Sekunden auf und abschwellend

3. Alle Nutzer/innen haben sich über die jeweiligen Rettungswegepläne zu informieren.
4. Alle Nutzer/innen haben sich über die Standorte der Handfeuerlöcher sowie deren Handhabung zu informieren.
5. Technische Anlagen sind bedarfsgerecht zu nutzen, Beleuchtungsanlagen sind tagsüber auszuschalten.
6. Bei Außentemperaturen unter Null Grad Celsius und bei stürmischer Wetterlage sind bis auf kurzzeitige Lüftungen (Stoßlüftung) die Fenster geschlossen zu halten. Zusätzlich sind bei stürmischer Wetterlage die Außenrollos bzw. – Jalousien hochzufahren, um Schäden an den Anlagen zu vermeiden.

## § 6 Rauchverbot und Alkoholverbot

1. An der Fachhochschule für Technik und Wirtschaft besteht gemäß Nichtraucher-schutzgesetz Berlin – NRSG - vom 16. November 2007 (GVBl. Nr.30 S. 578) ein generelles Rauchverbot in allen Gebäuden und umschlossenen Räumen.
2. Das Rauchen ist nur im Freien abseits der Eingänge zu den Gebäuden erlaubt.
3. Gemäß NRSG § 7 begeht eine Ordnungswidrigkeit, wer entgegen dem Rauchverbot vorsätzlich oder fahrlässig in Gebäuden und umschlossenen Räumen raucht.

4. Näheres zum Alkoholverbot wird in der Dienstvereinbarung "Sucht" geregelt.

## **§ 7 Aushänge, Plakate**

1. Bei hochschulinternen Aushängen, Plakaten, Ankündigungen, etc. ist der Urheber/ die Urheberin zu kennzeichnen. Das Anbringen von Benachrichtigungen, Mitteilungen und Veranstaltungshinweisen außerhalb der dafür vorgesehenen Wechselrahmen oder Schaukästen ist nicht gestattet. Derartige Aushänge, Plakate, Ankündigungen, etc. werden durch die Hausverwaltung entfernt.
2. Aushänge, Plakate, Ankündigungen, etc. bzw. Werbeplakate von Externen sind genehmigungspflichtig und entgeltpflichtig und erfolgen an der FHTW durch eine beauftragte Werbeagentur über die Abteilung ZHV II.
3. Wände, Türen und Einrichtungsgegenstände dürfen nicht durch Nägel, Schrauben, Reißnägeln, Klebstoff, Klebeband oder ähnliches beschädigt werden. Für schuldhaft verursachte Schäden werden die Verursacher/innen haftbar gemacht.

## **§ 8 Verkehrsordnung und Parken**

1. Für die Inanspruchnahme von Parkplatzflächen besteht eine entgeltpflichtige Parkraumbewirtschaftung, die in der Entgeltordnung und der Parkordnung der FHTW geregelt ist.
2. Auf dem Gelände der Fachhochschule gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sowie die zusätzlich angebrachten Hinweisschilder. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge beträgt auf dem Hochschulgelände 10 km/h. Unberechtigt geparkte Fahrzeuge werden kostenpflichtig umgesetzt.
3. Kraftfahrzeuge sind nur auf den dafür ausgewiesenen Park- und Abstellplätzen abzustellen. Für Fahrräder sind Fahrradständer bzw. gekennzeichnete Unterstellplätze zu benutzen.
4. Es ist nicht gestattet Fahrräder in den Gebäuden und Räumen der FHTW abzustellen.

## **§ 9 Sonstige Regelungen**

1. Unfälle auf den Grundstücken und in Gebäuden der FHTW sind dem Sicherheitsingenieur/der Sicherheitsingenieurin und dem/der zuständigen Leiter/in der Dienststel-

le zu melden.

2. Diebstähle sind unverzüglich der oder dem unmittelbaren Vorgesetzten sowie der zuständigen Hausverwaltung bzw. außerhalb der üblichen Arbeitszeiten dem Wachschutzpersonal zu melden. Anzeige bei der Polizei ist unverzüglich von demjenigen/derjenigen zu erstatten, der/die den Einbruch/Diebstahl festgestellt hat.
3. Fundgegenstände sind umgehend beim Fundbüro abzugeben. In den Standorten AdK, BL, MA, WPL befindet sich das Fundbüro in der Pfortnerstelle. Am Standort Treskowallee im Servicepool.
4. Der Verkauf von Waren und das Aufstellen von Warenverkaufsautomaten im Bereich der Fachhochschule bedürfen der Genehmigung der Abt. ZHV II. Die zugewiesenen Standorte sind dabei unbedingt einzuhalten. Abfälle sind zu vermeiden und ggf. durch den/die Verursacher/in zu entsorgen.
5. Eine parteipolitische Betätigung in Wort und Schrift ist in den Gebäuden und auf dem Gelände der FHTW Berlin untersagt.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Die Hausordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der FHTW Berlin in Kraft.

